

■ Kann ich eine Unpfändbarkeit des Kontos beantragen?

Auf Antrag des Kontoinhabers kann das Vollstreckungsgericht nach § 850 I ZPO anordnen, dass das Konto für die Dauer von bis zu 12 Monaten nicht der Pfändung unterworfen ist. Hierzu muss der Kontoinhaber nachweisen, dass dem Konto in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge gutgeschrieben wurden, und er muss glaubhaft machen, dass Gleiches für die folgenden 12 Monate zu erwarten ist. Ordnet das Vollstreckungsgericht die Unpfändbarkeit (für maximal zwölf Monate) an, bräuchte er keine weiteren Schritte zum Erhalt seines Kontopfändungsschutzes mehr zu unternehmen, falls in diesem Schutzzeitraum eine weitere Kontopfändung eingeht. Allerdings muss er die Unpfändbarkeitsanordnung gegebenenfalls rechtzeitig verlängern lassen.

■ Wo bekomme ich weitergehende Informationen zum P-Konto?

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.caritas.de/onlineberatung/faq/kontopfandung

Die Schuldnerberatungsstellen der Caritas beraten Sie zur Einrichtung oder wenn es Probleme mit dem P-Konto gibt.

Allgemeine Beratung und Information

Die Schuldnerberatung der Caritas bietet Ihnen Beratung und Unterstützung rund um das Thema Schulden und Verbraucherinsolvenzverfahren an!

Die Schuldnerberatung ist Ihnen behilflich: zum Beispiel bei der Haushaltsplanung, beim Pfändungsschutz, in Absprache bei der Verhandlung mit Gläubigern und, bei der Forderungsüberprüfung, weiteren wirtschaftlichen Problemen und/oder Informationen über Sozialleistungen.

Wir informieren und unterstützen Sie bei Fragen zum Verbraucherinsolvenzverfahren und zum Pfändungsschutzkonto (P-Konto).

Die Beratung ist für den Ratsuchenden kostenlos und erfolgt vertraulich. Die Kontaktaufnahme mit anderen

Institutionen durch die Schuldnerberatung erfolgt nur nach Absprache mit Ihnen.

Die Caritas bietet soziale Schuldnerberatung für alle Ratsuchenden aus dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte. Sie ist als Insolvenzberatungsstelle staatlich anerkannt.

Für Schuldnerinnen und Schuldner gibt es in Neubrandenburg einen offenen Sprechtag für Gespräche ohne Terminvereinbarung.

Offene Sprechstunde: Dienstag, 8 – 12 Uhr und 14 – 18 Uhr

Andere Termine nach Vereinbarung



Caritas Mecklenburg e.V.
Soziale Schuldnerberatung

Neubrandenburg:
Ziegelbergstr. 16
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 / 570 860

Neustrelitz
Strelitzer Straße 28a
17235 Neustrelitz
Tel: 03981 / 205 200

schuldnerberatung-mst@caritas-mecklenburg.de

Bei Bedarf bieten wir Sprechstunden in **Friedland** und **Stavenhagen** an.

Anschriften von anderen Schuldnerberatungsstellen der Caritas in Mecklenburg-Vorpommern finden Sie unter:

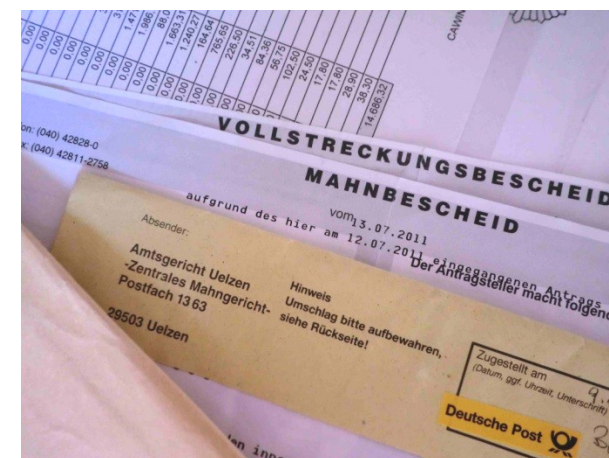
www.caritas-mecklenburg.de/schuldnerberatung

www.caritas-vorpommern.de/ichsuchehilfe/schuldnerundinsolvenzberatung/

Weitere Informationen und Mail-Beratung finden Sie unter www.caritas.de/onlineberatung

Stand: 7/2016
Bild: Caritas Mecklenburg e.V.

caritas



Informationen zur Kontopfändung (P-Konto)

Stand: 01. Juli 2017

Caritas Mecklenburg e.V.
Soziale Schuldnerberatung



■ P-Konto - was ist das?

Mit dem Pfändungsschutzkonto - abgekürzt P-Konto – wird das Einkommen auf dem Girokonto geschützt. Es besteht ein gesetzlicher Anspruch nach § 850k ZPO, dass die Bank das eigene Girokonto kostenfrei umwandeln muss.

■ Was bringt mir das P-Konto?

Wenn Ihr monatliches Einkommen unter 1.133,80 € liegt, schützt das P-Konto dieses Einkommen automatisch vor Pfändung. Überweisungen werden auch bei bestehender Pfändung weiter durchgeführt. Als Einkommen werden alle Geldeingänge des betreffenden Monats zusammen gerechnet, auch Bareinzahlungen und die Einkünfte von Selbständigen.

■ Wie bekomme ich ein P-Konto?

Sie können Ihr Girokonto jederzeit von der Bank in ein P-Konto umwandeln lassen. Die bisherige Kontonummer bleibt erhalten.

Sie können auch ein neu eröffnetes Konto umwandeln lassen. Jede Person darf aber immer nur ein einziges P-Konto führen.

Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto. Ein vorhandenes Ehegattenkonto muss in zwei einzelne Konten umgewandelt werden.

■ Was ist, wenn der geschützte Betrag von 1.133,80 € nicht reicht?

Wenn Ihr Einkommen über 1.133,80 € liegt und Sie zum Beispiel Unterhalt gewähren müssen, können Sie für einen weitergehenden Schutz eine P-Konto-Bescheinigung bei der Bank vorlegen.

Diese Bescheinigung erhalten Sie auch in der Schuldnerberatungsstelle.

Beispiel: Eine allein erziehende Mutter mit zwei Kindern kann folgenden Freibetrag beanspruchen:

Sockelbetrag:	1.133,80 €
Freibetrag 1. Person:	426,71 €
Freibetrag weitere Person:	237,73 €
Zweimal Kindergeld:	384,00 €
Sockelbetrag neu:	2.182,24 €

Eine Bescheinigung kann auch ausgestellt werden, wenn einmalige Sozialleistungen gezahlt werden.

■ Auf dem Konto wird mein Lohn (Rente) gepfändet. Was muss ich tun?

Werden auf dem gepfändeten P-Konto Arbeitseinkünfte oder Sozialleistungen (wie Altersrente, Krankengeld, Arbeitslosengeld) gutgeschrieben, die den geschützten Sockelbetrag übersteigen, muss sich der Kontoinhaber an das Vollstreckungsgericht wenden. Dort kann ein Antrag auf Erhöhung des Sockelbetrages gestellt werden.

Wenn ein öffentlicher Gläubiger pfändet, zum Beispiel das Hauptzollamt, das Finanzamt oder die Vollstreckungsstelle der Stadt, muss dort der Antrag auf Erhöhung des Sockelbetrages gestellt werden.

■ Gilt der Kontopfändungsschutz auch für Selbstständige?

Die Pfändungsschutzregelungen zum P-Konto gelten grundsätzlich auch für die Einkünfte von Selbständigen. Diese Regelungen sind aber auf Privathaushalte ausgerichtet und berücksichtigen nicht die Anforderungen einer Selbstständigkeit. So es gibt keinen besonderen Schutz der gesamten Umsätze oder der Umsatzsteuer-vorauszahlung.

■ Was kostet das P-Konto?

Das P-Konto darf nicht mehr kosten als ihr Konto bisher gekostet hat.

■ Mein Konto ist bereits gepfändet. Kann ich trotzdem ein P-Konto beantragen?

Die Umwandlung in ein P-Konto kann auch beantragt werden, wenn für das Girokonto bereits Pfändungen zugestellt wurden. Wird die Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von vier Wochen ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses bei der Bank vollzogen (Banken haben zur Bearbeitung drei Geschäftstage Zeit), dann gilt der P-Kontoschutz ab Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses.

■ Ich möchte gerne auf dem P-Konto etwas Geld ansparen. Sind meine Ersparnisse sicher?

Nein. Das P-Konto ist nicht zum Sparen vorgesehen.

Das Geld, das in einem Monat auf das P-Konto eingezahlt wurde, kann maximal in Höhe des jeweiligen Sockelbetrages in den kommenden Monat übertragen werden, muss dann aber verbraucht werden. Das gilt jeden Monat neu. Geld, das am Ende des Monats für den Folgemonat eingezahlt wurde (zum Beispiel Hartz IV) kann als Geldeingang des Folgemonats gewertet werden.

■ Bekomme ich eine EC-Karte?

In den meisten Fällen bekommen Kunden auch eine EC-Karte. Sie können diese jedoch nur im Rahmen des bestehenden Freibetrages nutzen.

■ Ich habe mein Dispo-Limit ausgeschöpft. Bekomme ich ein P-Konto?

Die Bank ist verpflichtet, das P-Konto einzurichten, auch bei einem genutzten Dispo-Kredit. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass der Dispo-Kredit gekündigt wird. Viele Banken lassen ein P-Konto bei einem genutzten Dispo-Kredit nicht zu. Möglicherweise müsste ein neues Konto eingerichtet werden.

Bei überzogenem Konto empfehlen wir Ihnen vor der Umwandlung in ein P-Konto eine Schuldner- oder Verbraucherberatungsstelle aufzusuchen.

■ Was passiert, wenn der Sockelbetrag überschritten wird?

Die Bank ist verpflichtet, die Geldeingänge, die den Sockelbetrag übersteigen, dem Gläubiger zu überweisen, allerdings mit einer Verzögerung von mindestens einem Monat. Damit besteht für den Kontoinhaber die Möglichkeit, in dieser Zeit zu prüfen, ob mit einer neuen P-Konto-Bescheinigung eine Erhöhung des Sockelbetrages bzw. durch das Gericht eine individuelle Erhöhung des Freibetrages erreicht werden kann.